

gern Ausschusses und mehrere Stände aus den beiden übrigen ritterschaftlichen Curien sich befinden, in Betracht der besondern Wichtigkeit dieses Gegenstandes, und da die, für die gegentheilige Meinung angeführten Gründe, nach sorgfältiger und wiederholter Erwägung uns zu einer andern Ansicht zu bestimmen, nicht vermocht haben, uns bewogen, von dem verfassungsmäßigen, in der vorstehenden allerunterthänigsten Schrift von uns vorbehaltenen Rechte Gebrauch zu machen, und unsere hierunter abweichende Meinung, und die, unsrer Ueberzeugung nach, für selbige sprechende Gründe durch gegenwärtige Separat-Abstimmung gehorsamst darzulegen.

Diese unsere abweichende Meinung geht nämlich im Wesentlichen dahin:

- 1.) daß, in Uebereinstimmung mit den von Seiten der städtischen Abgeordneten in der vorstehenden ständischen Schrift dargelegten Ansicht, auch Unangesessene, welche den, in dieser städtischen Erklärung unter lit. d. und e., nach verschiedenen Sätzen normirten jährlichen Census entrichten, ebensowohl als die unter a. aufgeführten, mit Wohnhäusern Angesessenen, als städtische Abgeordnete für die 2te Kammer wahlfähig seyn sollen, wobei wir
- 2.) dafürhalten, daß die hier normirten Abgabensätze, nach Einführung einer Gewerbesteuer, derselben gemäß, nach Befinden abgeändert, und diese abgeänderten Sätze, bei künftigen neuen Wahlen zu berücksichtigen seyn würden, dergestalt, daß zu Beseitigung eines diesfalls zur Sprache gekommenen Bedenkens, die, vor dieser einzuführenden Gewerbesteuer auf den Grund niedrigerer Sätze erwählte Abgeordnete in diesen ihren Stellen für die verfassungsmäßige Dauer des Zeitraums auf welchen sie erwählt wurden, zu verbleiben haben, der etwa durch die Gewerbesteuer einzuführende höhere Census aber erst bei eintretenden spätern Wahlen Anwendung finden, wogegen wir
- 3.) damit, daß die hier befragliche Wahlfähigkeit dem mehrerwähnten städtischen Vorschlage unter lit. b. zu Folge, auch auf den Grund eines gewissen Vermögensbesitzes bezulegen sey, uns einzuverstehen, um deswillen Bedenken finden, weil es zu einer gehörig controlirenden Uebersicht eines solchen Vermögensbesitzes, an einem sichern Anhalten in sehr vielen Fällen ermangele, jener Vermögensbetrag daher ohne lästige, eine genaue Erforschung oder Manifestation bezweckende Maasregeln nicht mit einiger Sicherheit zu constatiren seyn würde.
Was endlich
- 4.) das in dem städtischen Antrag unter lit. c. annoch als Norm in Vorschlag gebrachte sichere jährliche Einkommen von 400 Thln. — — — anbetrifft, da würden, wenn diese Bestimmung auf ein, durch Vermögensbesitz gewährtes Einkommen angewendet werden wollte, die, vorstehend unter 3. in Beziehung auf den Vermögensbesitz selbst, angedeutete Bedenken ebenmäßig eintreten, dergleichen Bedenken dagegen bei einem, sofort amtlich zu constatirenden, fixen Gehalt aus öffentlichen Cassen keineswegs stattfinden. In diesem Betracht,